

BtG...

Magazin für ehrenamtliche Betreuer/innen nach dem Betreuungsgesetz (BtG)

Ausgabe 16

November 2002

Wer hilft den Angehörigen ?!

Demenz

Neben körperlichen Erkrankungen sind vor allem Demenzerkrankungen die wesentliche Ursache für Hilfebedürftigkeit im Alter. In Deutschland leben derzeit über 1,2 Millionen Demenzerkrankte. Angehörige sind ebenso wie die Erkrankten in mehrfacher Weise mitbetroffen und extremen Belastungen ausgesetzt.

Ein Interview mit Frau Constanze Pilgrim, Altenpflegerin und Diplomsozialpädagogin, von der Angehörigenberatung e.V.

Was ist unter einer Demenz zu verstehen?

Wörtlich aus dem Lateinischen übersetzt lautet der Begriffes "Demenz" soviel wie "weg vom Geist sein". Es handelt sich um eine fortschreitende Erkrankung des Gehirns. Nervenzellen des Gehirns gehen zugrunde, ein Gehirnsabbau ist die Folge. 90 % aller Demenzerkrankungen sind irreversibel, nicht heilbar aber behandelbar. Das Fortschreiten der Erkrankung lässt sich durch Medikamente zeitlich aufschieben. Die bekannteste Form einer "primären, irreversiblen Demenzerkrankung" ist die Alzheimer-Erkrankung.

Bei den Erkrankten kommt es zum Verlust der kognitiven Fähigkeiten. Das Gedächtnis, die räumliche Orientierung oder auch die Sprache funktionieren immer schlechter. Demenz beeinträchtigt das Verhalten und die Persönlichkeit eines Menschen erheblich.

Die erkrankte Person kann im fortgeschrittenem Stadium Fragen nicht mehr verstehen, Probleme nicht mehr erkennen und folgerichtige Entscheidungen nicht mehr treffen.

Auffälligkeiten im Verhalten des Erkrankten sind: Depressivität, Apathie, Unruhe, Schlafstörungen, nächtliches Herumlaufen und Angst. Besonders Misstrauen, Wahn-Halluzinationen und Aggression erschweren den Umgang mit der erkrankten Person und belasten die Beziehung zu seinen Angehörigen.



Constanze Pilgrim, Angehörigenberatung e.V.

Welche Auswirkungen hat die Krankheit auf die Angehörigen?

Demenzkranke sind aufgrund des fortschreitenden Gedächtnisverlustes zunehmend auf die Hilfe Dritter angewiesen. Im Spätstadium der Krankheit benötigen die Kranken Betreuung rund um die Uhr. Die pflegende Person leidet unter Zeitmangel und dem Gefühl des Angebundenseins oder schämt sich über die auffälligen Verhaltensweisen des Kranken. Eigene Interessen werden vernachlässigt, Kontakte zu Freunden aufgegeben. Es droht die Gefahr sich zu isolieren und immer mehr zu vereinsamen.

Das Leben mit einem Demenzerkrankten bedeutet ein langes und

In eigener Sache

Was uns besonders gefreut hat: Im Rahmen einer Umfrage zu den Nürnberger Angeboten für ehrenamtliche Betreuer wurde auch Ihre Meinung zur BtG... erfragt. Das Ergebnis: Nach der persönlichen Beratung und dem blauen Handbuch für ehrenamtliche Betreuer hilft Ihnen die BtG... am besten bei der Bewältigung Ihrer Aufgabe als Betreuer.

Diesem positiven Ergebnis widerspricht natürlich die Tatsache, dass die Zukunft der gesamten Ehrenamtlichenarbeit der Betreuungsvereine - und damit auch dieses Newsletters - derzeit von der unsicheren weiteren Finanzierung abhängig ist (Hierzu Seite 3).

Hoffen wir das Beste!

**Ihr Arbeitskreis Betreuung
Nürnberg**

Fortsetzung auf S.2

Fortsetzung von S.1

Demenz ...

schmerzhaftes Abschiednehmen von einem vertrauten Menschen und wird von einem Gefühl der Trauer und des Mitleidens begleitet.

Oftmals werden die eigenen Angehörigen von den Kranken nicht mehr erkannt.

Die zunehmende Hilfsbedürftigkeit führt zu veränderten Rollen innerhalb der Familie. So kann z.B. eine Ehefrau überfordert werden, wenn sie erstmals die Finanzen regeln oder umgekehrt, der Ehemann einen Haushalt führen soll. Hinzukommt die viele Verantwortung für den anderen... schwierige Entscheidungen müssen getroffen

werden...

Angehörige leiden oft unter Schuldgefühlen. Die permanente Aufmerksamkeit die der Kranke mit seinen Verhaltensweisen fordert: dem ständigen Wiederholen von Fragen, falschen Anschuldigungen usw., verlangt von den betreuenden Personen viel Kraft. Irgendwann reißt der Geduldsfaden. Sie reagieren dann ungehalten. Gleichzeitig schämen sie sich aber auch und haben ein schlechtes Gewissen... Die erhöhte Reizbarkeit und Ungeduld ist oft ein Zeichen von Überforderung.

Welche Hilfen bietet die Angehörigenberatung e.V. an?

Angehörige von älteren hilfsbedürftigen Menschen können sich mit Fragen wegen Hilfs- und Entlastungsangeboten der Altenhilfe, Demenzerkrankungen, Umgang mit verwirrten und psychisch veränderten alten Menschen, Finanzierungs- und Rechtsfragen an uns wenden. Wir bieten Information, Beratung, Begleitung, Unterstützung und Entlastungsmöglichkeiten an. - Gemeinsam mit den Betroffenen finden wir individuelle Lösungen.

Eine Beratung:

Frau S. wendet sich zunächst telefonisch an uns und klagt darüber, dass mit ihrem Ehemann etwas nicht in Ordnung sei und er in letzter Zeit auch viel vergessen würde. Sein Verhalten würde immer schwieriger. Sie weiß nicht mehr wie es weitergehen soll! Mit Frau S. wird ein persönlicher Beratungstermin vereinbart. Ohne Anwesenheit ihres kranken Ehemannes spricht sie über ihre Sorgen. Der Hausarzt hat eine Altersdemenz festgestellt. Diese vage Diagnose suggeriert, dass der beobachtete Zustand normal ist und dem Alter zugeschrieben werden kann.

Wir schlagen Fr. S. eine Untersuchung durch einen Facharzt vor. In jedem Fall ist immer die exakte ärztliche Diagnose durch einen Neurologen sinnvoll. Eine richtige Diagnose ist wichtig, damit Herr S. eine angemessene Therapie erhalten kann. Die richtige Behandlung bedeutet, dass die Selbstständigkeit des Kranken länger erhalten werden kann und somit mehr Lebensqualität.

Bei Herrn S. wurde die Alzheimer-Erkrankung festgestellt. In mehreren Gesprächen helfen wir Fr. S. über diesen "Diagnoseschock" hinweg. Da bei der Erkrankung durchschnittlich mit einem Verlauf von 10 Jahren gerechnet wird, besprechen wir Fragen, die die Zukunft betreffen.

Fr. S. muss sich auch Gedanken machen, wie es "rechtlich" weitergehen soll, d.h. konkret wer soll künftig beispielsweise die Bankgeschäfte erledigen? Muss die gesetzliche Betreuung beantragt werden? Wenn ein Vollmacht besteht, kann die Betreuung verhindert werden. Eine Vollmacht kann jedoch nur bei bestehender Geschäftsfähigkeit erteilt werden, was meist nur mehr in einem frühen Stadium der Erkrankung möglich ist.

Fr. S. wird auch darauf vorbereitet, dass ihr Mann bei fortgeschrittenem Verlauf bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sein wird. Auf die Möglichkeit von ambulanten Hilfen, Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflege wird hingewiesen. Leistungen aus der Pflegeversicherung müssen dann beantragt werden. Für die Antragstellung bieten wir erneut unsere Hilfe an und führen auch Hausbesuche durch. - Fr. S. sollte vor allem Geduld mit sich selber haben und mehr von einem Tag auf den anderen leben!



Die Angehörigenberatung e.V. bietet in Gesprächsgruppen für Angehörige Möglichkeiten sich mit Menschen auszutauschen, die in einer ähnlichen Situation leben.

Parallel zu den Gruppenangeboten gibt es Betreuungsangebote für die Erkrankten. Interessierten, die ihre verwirrten Angehörigen nicht mehr alleine lassen können, wird dadurch die Teilnahme an einer Gruppe ermöglicht. Zusätzlich gibt es unabhängige Förder- und Betreuungsgruppen für Demenzerkrankte. Die Gruppen werden von Fachkräften betreut. Die Kranken

werden nicht nur verwahrt. Sie werden mit ihren jetzigen Fähigkeiten akzeptiert und durch verschiedene Angebote gefördert und aktiviert.

Eine zusätzliche Entlastungsmöglichkeit stellt die stundenweise Betreuung von verwirrten alten Menschen zu Hause durch Laienhelferinnen dar.

Die Helferinnen werden von der Angehörigenberatung für den Umgang geschult und in ihrer Tätigkeit fachlich begleitet. Die Betreuung zu Hause ist mit Kosten i.H.v. € 7,70 pro Stunde verbunden und können bei den Kassen als Verhinderungspflege abgerechnet

Fortsetzung auf S.3

Fortsetzung von S.2

werden.

Können Sie uns einen Erfolg in Ihrer Arbeit nennen?

...eine Angehörigengruppe, die ich begleite, besteht seit nunmehr seit 6 Jahren. Mittlerweile haben sich enge freundschaftliche Beziehungen zwischen den Gruppenteilnehmern entwickelt. Es wird viel gelacht, sie treffen sich auch privat und unterstützen sich gegenseitig. Sie fühlen sich verstanden und erleichtert. Hier ist es den Angehörigen gelungen Hilfe zu holen und Entlastung anzunehmen. Dies ist erfahrungsgemäß Voraussetzung dafür, die Pflege längerfristig leisten zu können.

Vielen Dank für das Gespräch.

PH



Foto: Häusliche Pflege 6/96, Vincentz-Verlag

Kontaktadresse:
Angehörigenberatung e.V. Nürnberg

Adam-Klein-Str. 6
90429 Nürnberg
Tel.: 0911 / 26 61 26
Fax: 0911 / 28 760 80
email: angehoerigenberatung@odn.de

homepage:
www.angehoerigenberatung-nbg.de

GeBeN
Gewinnung ehrenamtlicher BetreuerInnen
für Nürnberg

Aktuell

Hilferuf der Nürnberger Betreuungsvereine

Das liebe Geld

Betreuungsvereine sind für ihre Träger ein massives Draufzahlgeschäft geworden. Ein gemeinsamer Antrag aller Nürnberger Betreuungsvereine für die Haushaltsberatungen der Stadt Nürnberg soll nun den Stadtrat bewegen, der Unterdeckung von insgesamt einer Viertel Million Euro zu begegnen.

Unsere Betreuungsvereine haben in den vergangenen Jahren Maßstäbe gesetzt und fanden bundesweit Beachtung. Sie haben bewiesen, dass nicht Konkurrenz, sondern Kooperation dem Betreuungswesen zu hoher Qualität verhilft. Sie haben bewiesen, dass es möglich ist, auch Ehrenamtliche für diese anspruchsvolle Aufgabe zu begeistern. Und sie haben bewiesen, dass sie in der Lage sind, die Betreuungsstelle von vielen

ihrer Pflichtaufgaben zu entlasten. Ein sehr erfolgreiches Aufklärungsvideo zur gesetzlichen Betreuung, hunderte von Besucherinnen bei Symposien und Tagungen, umfassende Hilfsangebote für Ehrenamtliche im Projekt GeBeN:

Manch andere bundesrepublikanische Kommune schaut neidvoll auf das, was in Nürnberg möglich war und ist. Jeden Aufgabenbereich in diesem so genannten Querschnittsbereich, die ein Betreuungsverein übernimmt, braucht nämlich die Kommune nicht selbst vorzuhalten. Die Betreuungsvereine haben also nicht nur dem Betreuungswesen und dem Image der Stadt gedient, sondern sparen der Stadt auch Geld.

Die Stadt Nürnberg selbst ist freilich bekanntermaßen in einer prekären

finanziellen Situation. Die eingeplante Deckungslücke in Höhe von 71 Mio. € und ein aktueller Rückgang der Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von 170 Mio. € Jahr 2002 sprechen eine deutliche Sprache. Da scheint es schon fast vermessen, eine Erhöhung der Zuwendungen an die Betreuungsvereine zu erbitten.

Sollte jedoch auch nur ein Betreuungsverein aus finanziellen Gründen wegbrechen, so bliebe der Stadt nichts anderes übrig, als dessen Aufgaben künftig selbst zu übernehmen. Mit der jetzigen knappen personellen Ausstattung der Betreuungsstelle ist dies ohne Qualitätsverlust nicht zu bewerkstelligen Und ob eine personelle Aufstockung dann unterm Strich billiger kommt, darf bezweifelt werden.

US

Falls ein lebensverlängernder Eingriff bei unumkehrbaren Leiden unterlassen werden soll:

Keine Genehmigungspflicht

Ein Fall aus der Praxis:

Eine 80-jährige Betreute (Schizophren sowie Dement), mit Vorerkrankungen an Herz und Nieren erleidet einen Schlaganfall, fällt ins Koma. Nun wird sie künstlich beatmet. Es droht ein Nierenversagen. Der Chefarzt rät in diesem Fall nicht mehr zur Dialyse, welche die einzige Rettung darstellen würde, weil für die Patientin unter Betrachtung des gesamten Gesundheitszustandes und deren weiterer Lebensqualität mit lebenslanger Dialyse, ein schwerer länger andauernder Schaden droht. Die Nachfrage beim VG ergab, dass der Unterlass der Dialyse und der damit eintretende Tod, auch dann nicht genehmigungspflichtig ist, wenn es den Tod zur Folge hat. Der Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen (Medikamente, künstliche Beatmung; künstliche Ernährung) ist demnach zulässig, wenn das Leiden des Betreuten nach ärztlicher Sicht unumkehrbar ist. Eine

Genehmigungspflicht nach §1904 BGB liegt nicht vor. Das Unterlassen ist folglich nicht genehmigungspflichtig, auch wenn es uns paradox erscheint. (siehe auch Handbuch für Betreuer; A 3.10)

Genehmigungspflichtig wäre, bei einwilligungsunfähigen Betreuten, wenn durch die Maßnahme schwere oder länger andauernde Schäden verbunden sein könnten oder der Eingriff lebensbedrohlich ist. Zudem sind bestimmte Medikamente genehmigungspflichtig (Liste von Schreiber; FamRZ 1991, S. 1014ff) oder Zwangsmaßnahmen, bei der die Medikamentierung häufig die Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen (z.B. Fixierung) erfordert.

PG

In aller Kürze:

Genehmigungspflichtige Medikamente

Wenn Medikamente ausschließlich dafür eingesetzt werden sollen, jemanden ruhig zu stellen oder wenn die Nebenwirkungen besonders gefährlich sind, benötigt der Betreuer die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes zur Verabreichung derselben. Eine Liste der Medikamente, die dafür in Frage kommen können, finden Sie unter <http://www.projekt-geben.de/service/medikamente.html>

Unanfechtbar

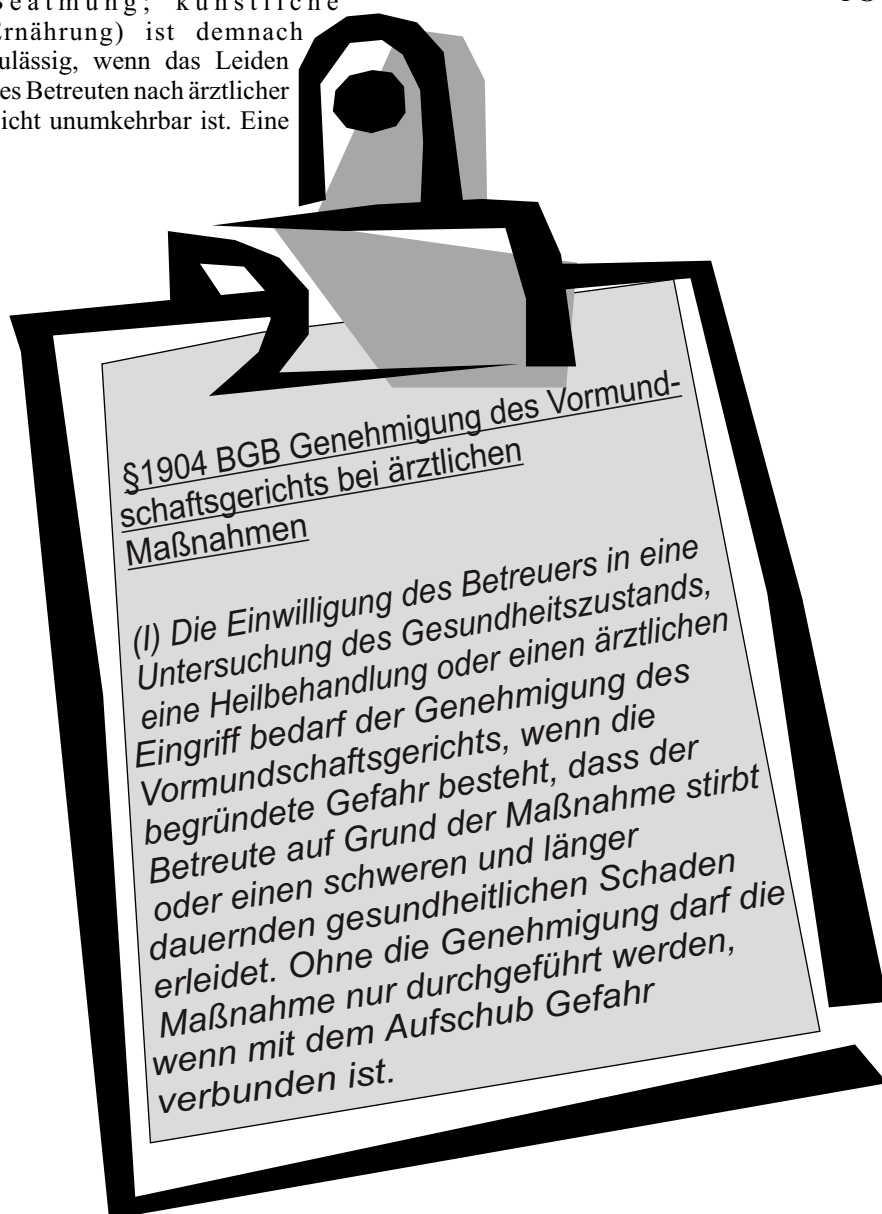
Das Gericht bestellt einen Verfahrenspfleger, wenn der Betroffene nicht alleine in der Lage ist, seine rechte im Betreuungsverfahren ausreichend zu vertreten. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, kann also nicht (wie etwa die Betreuerbestellung) mit Rechtsmitteln angegriffen werden, auch wenn der Verfahrenspfleger Geld kosten mag.

OLG Hamm, 20. 6. 1996 -15 W 143/96

Freiwillige weitere Krankenversicherung

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes ist der Betreuer verpflichtet, sich selbst um die weitere Krankenversicherung seines Betreuten zu kümmern, wenn dieser aus der Versicherungspflicht fällt. Dies ist etwa bei Wegfall der Familienmitversicherung oder bei Wegfall des Arbeitslosengeldes der Fall. Diese Aufgabe kann nicht auf den Betreuten übertragen werden.

BSG, 14.05.2002 - B 12 KR 14/01 R



Die Haftpflicht des ehrenamtlichen Betreuers

Ein Pflegegeldantrag wird zu spät gestellt. Das Auto eines Betreuten verliert unnötig an Wert, da es in einer unbekanntem Scheune vor sich hin rostet. Das Vermögen eines Betreuten wird nicht mündelsicher in Aktien angelegt und die Aktien gehen in den Keller. Es entstehen unnötig Mietbelastungen für eine längst nicht mehr bewohnte Wohnung, weil die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Kündigung vergessen wurde. Oder: Ein dauerhafter gesundheitlicher Schaden tritt nach einem risikoreichen ärztlichen Eingriff ein, den sich der Betreuer versehentlich nicht vom Vormundschaftsgericht hat genehmigen lassen. Nach Ablauf eines Unterbringungsbeschlusses wird der Betreute immer noch gegen seinen Willen im Bezirkskrankenhaus festgehalten.

All diese Fälle lösen Haftpflichtansprüche des Betreuten gegen seinen Betreuer aus

Um Betreuer und Betreuerinnen nicht dem Risiko auszusetzen, aus ihrem Privatvermögen für solche allzu menschlichen Fehler geradzustehen, hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit der Versicherungskammer Bayern eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Jeder ehrenamtlicher Betreuer ist ab seiner Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Die Kosten trägt die Justizkasse, die es sich allerdings bei vermögenden Betreuten vorbehält, für die Zukunft diese in Rechnung zu stellen. Dem ehrenamtlichen Betreuer entstehen keine Kosten.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden, die der Betreuer dem Betreuten zufügt, bzw. Schäden, die der Betreuer einem Dritten verursacht (z.B. Antrag auf Pflegegeld wird bei Einzug ins Heim vergessen zu stellen u. es entsteht eine Deckungslücke), soweit er zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet ist. Die Versicherung wehrt also für den Betreuer auch unbegründete Schadensersatzansprüche ab. Die Deckungssummen:

a) für Vermögensschäden 26.000 € je Versicherungsfall

Diese sind natürlich nur abgedeckt, wenn der Betreuer auch den Aufgabenbereich der Vermögenssorge hat.

b) für die allgemeine Haftpflichtversicherung 1.023.000 € pauschal für Personen und/oder Sachschäden.

Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf das Zweifache der Versicherungssumme im Versicherungsjahr begrenzt.

Der Versicherungsschutz besteht auch wenn der betreute mit dem Betreuer in häuslicher Gemeinschaft lebt oder näher

Angehöriger ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden aus einer Kalkulation, Spekulations- oder Organisations-tätigkeit



- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die der Betreuer selbst bei der Führung der Betreuung erleidet, z.B. wenn er sein eigenes Fahrzeug beschädigt. Auch nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Fahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, auch wenn das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt wurde.

Trotz Versicherungsschutz bestehen Sorgfaltspflichten für den Betreuer. Wenn wissentlich eine Pflicht verletzt wurde zahlt die Versicherung nicht. Beispielweise wenn kein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wurde, obwohl der Betreuer wusste, dass der Betreute anspruchsberechtigt ist.

Laut Auskunft von Fr. Jüttner, langjährige Rechtspflegerin am Vormundschaftsgericht Nürnberg, gibt es selten Haftungsfälle. Circa 3-4 mal jährlich kommt es vor, dass ein Pflegegeldantrag nicht rechtzeitig

gestellt wird. Der Betreute kommt beispielsweise Februar ins Altenheim und erst August wird der Antrag gestellt. Die Deckungslücke würde dann die Haftpflichtversicherung übernehmen.

Der Schadensfall muss binnen einer Woche nach bekannt werden der

Bayerischen Versicherungskammer formlos gemeldet werden. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des zuständigen Vormundschaftsgerichts, dass der Betreuer zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehört.

Die Abwicklung des Schadensfalles übernimmt dann die Versicherungskammer. Es müssen die erforderlichen Aufskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Betreuer ist dann nicht mehr berechtigt, ohne Zustimmung der Versicherung den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu zahlen. Das regelt alles die Versicherung. Wenn der Betreute umfangreiches Vermögen hat, bietet die Versicherungskammer auch höhere Absicherung an. Auch bei Fragen zur Sammelhaftpflichtversicherung allgemein stehen die Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

ES

Anschrift:

Versicherungskammer Bayern
Schadensabteilung
H 50 1414
80530 München
Tel: 089/2160-3010

Für Höherversicherung:
Tel: 089/2160-3932



03.12.2002, 18 Uhr
vdk, Rosenaustraße 4

07.01.2003, 18 Uhr
Bucherstraße 56

14.01.2003, 18 Uhr
vdk, Rosenaustraße 4

04.02.2003, 18 Uhr
vdk, Rosenaustraße 4

11.03..2003, 18 Uhr;
vdk, Rosenaustraße 4

18.03.2003, 18 Uhr,
Bucherstraße 56

01.04.2003, 18 Uhr
vdk, Rosenaustraße 4

Termine

Weihnachtsfeier



“Offenes Gespräch”
Anmeldung erforderlich

Vortrag: “Jahresbericht,
Rechnungslegung und
Aufwandspauschale”

Der VdK stellt sich vor

Vortrag: Ambulante
Hilfsmöglichkeiten für alte
und behinderte Menschen

“Offenes Gespräch”
Anmeldung erforderlich

Vortrag: “Das
Krankheitsbild Depression”

Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis Betreuung Nürnberg

Redaktion: Petra Gronau, Petra Hofmann, Ulli
Schneeweiß, Elfi Stuke

Druck: Cebra-Druck Nürnberg, Auflage 1.100

Leserbriefe und Beiträge bitte an untenstehende Organisationen senden. Soweit namentlich gekennzeichnet geben die einzelnen Artikel die Meinung des / der Verfassers/in und nicht unbedingt des Arbeitskreises Betreuung wieder.

Wir beraten Sie!

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9
90459 Nürnberg, Tel.: 0911 - 4506 124
Email: ulli.schneeweiss@awo-nbg.de

Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15
90403 Nürnberg, Tel.: 0911 - 23 54 211

Leben in VERANTWORTUNG, Sonneberger
Str. 10, 90491 Nürnberg, Tel.: 0911 - 515141
Email: LiV.eV@nefkom.net

Lebenshilfe Nürnberg, Laufertorgraben 6
90402 Nürnberg, Tel.: 0911 - 587 93 550

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31
90487 Nürnberg, Tel.: 0911 - 310 78 13
Email: skf-nuernberg@t-online.de

Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Straße 16a
90408 Nürnberg, Tel.: 0911 - 35 05 142
Email: dagmar.gerhard@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstraße 4
90317 Nürnberg, Tel.: 0911 - 231 21 74
Email: franz_herrmann@asd.stadt.nuernberg.de